

Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung nach Hirnschädigung ist möglich durch eine freiwillige Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine praktische Fahrverhaltensprobe ergänzt werden.

Wenn eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist.

Sollte eine amtliche Abklärung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde notwendig sein, kann ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen unterstützen und dabei begleiten.

Auf einen Blick:

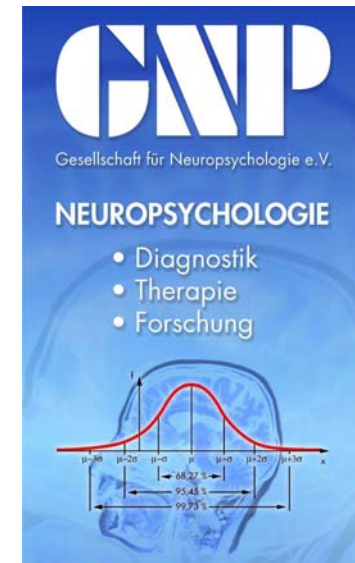
- bei einer Hirnschädigung besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung ist auch durch eine freiwillige Abklärung möglich
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung darf nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden.

Kontakt:

Krafftahreignung bei Hirnschädigung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Hirnschädigung

Eine Hirnschädigung kann zu Ausfällen führen wie z.B. zu Lähmungen oder zu Sehstörungen. Aber auch Beeinträchtigungen der Denkfähigkeit oder bestimmter Aufmerksamkeitsleistungen können auftreten. Selbst leichte Einschränkungen können so bedeutsam sein, dass ein Erkrankter nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.



Nach einer erfolgreichen Behandlung kann im Einzelfall eine eingeschränkte oder vollständige Fahreignung für Pkw oder Motorrad, manchmal sogar für Lkw, Bus oder Taxi wieder erreicht werden.

Eine Befürwortung der Fahreignung nach einer Hirnschädigung erfordert eine Untersuchung der fahrrelevanten körperlichen Voraussetzungen und besonders der psychischen Leistungsfähigkeit.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 2000).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein (§2 Abs.4 StVG).

Nach einer Hirnschädigung kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden (§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Hirnschädigung. Dann findet auch keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft beim Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Hirnschädigung weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV)!

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei einer Hirnschädigung müssen für die Kraftfahrereignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen weiterhin gegeben sein:

- Visuelle Wahrnehmung
- Konzentrationsfähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Reaktionsfähigkeit
- Belastbarkeit.



(siehe Anlage 5 FeV).

Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen)
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- eine sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren.